

Linksabbieger haftet allein für Unfall

Urteile in einem Satz

Stoßen auf einer städtischen Kreuzung zwei Autos zusammen, weil X als Linksabbieger vor dem Abbiegen den Gegenverkehr nicht abgewartet und vorbeigelassen hat, während Y als entgegenkommender Geradeausfahrer zu spät (= "Dunkelgelb") in die Kreuzung einfuhr, fällt die Haftungsquote für den Unfallschaden nicht 50 zu 50 Prozent aus;

denn die beiden Fehlritte haben nicht das gleiche Gewicht: Wer nach links abbiegt, obwohl ihm erkennbar ein Geradeausfahrer entgegenkommt, missachtet die Wartepflicht und begeht einen schwerwiegenderen Verkehrsverstoß; für die Folgen eines so entstandenen Unfalls haftet der Linksabbieger daher in voller Höhe.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/linksabbieger-haftet-allein-fuer-unfall>